

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Diese Beitragsordnung regelt Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Fördermitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Satzung des Fördervereins Hirschteich e.V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 05.11.2021 folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

§3 Beiträge

Die Beitragsordnung unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (außerordentlichen Mitgliedern).

aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder des Förderverein Hirschteich e.V. sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Erbringung von Arbeitsleistung ist durch aktive Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen/ Arbeitseinsätzen pro Jahr verpflichtend. Es wird jedoch eine freiwillige jährliche Spende von mindestens 30,00 € empfohlen.

Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder)

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Privatpersonen	60,00 EUR
Solo-Selbständige	150,00 EUR
Unternehmen	300,00 EUR
juristische Personen des privaten Rechts	300,00 EUR
Städte und Gemeinden	300,00 EUR

Alternativ ist jeder frei wählbare Betrag über diesen Sätzen als Mitgliedsbeitrag möglich.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb der Mitgliederversammlung.

§4 Verfahrensregelungen

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
Als Beitrittsmonat zählt das Datum der Antragstellung.
Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
Sie sind grundsätzlich bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten.
Bei Vereinsbeitritt in der zweiten Jahreshälfte (Juli - Dezember) wird jeweils der halbe Mitgliedsbeitrag fällig. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.

§5 Zahlung und Fälligkeit

Als Zahlungsmodalität ist das SEPA-Mandat die Regel. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Aufnahme.
Sollte es zur Nichteinlösung der Lastschrift kommen, sind die Kosten für die

Nichteinlösung vom Beitragszahler zu tragen. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Beitrag innerhalb von 14 Tagen auf anderem Wege elektronisch auf dem Vereinskonto eingeht. Sollte nach diesem Zeitpunkt noch keine Zahlung erfolgt sein und der Beitragszahler keine Verhinderungsgründe schriftlich beim Vorstand eingereicht haben, beginnt das Mahnverfahren. Nach jeweils 14 Tagen erfolgen die erste, zweite und dritte Mahnung. Ab der dritten Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,- € berechnet. Nach weiteren 14 Tagen unbegründeten Zahlungsverzuges kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Die Forderungen für das laufende Jahr bleiben jedoch bestehen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Veränderungen

Sollte sich der Status und persönliche Daten eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorsitzenden und dem Kassenwart mitzuteilen.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Ballenstedt den 05.11.2021